

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes für Baden-Württemberg, § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 15.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 24.04.2018, veröffentlicht im Eppinger Stadtanzeiger am 11.05.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Artikel 2

Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 24.11.2020, zuletzt geändert am 02.03.2021, veröffentlicht im Eppinger Stadtanzeiger am 11.12.2020 bzw. 12.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Artikel 3 **Änderung der Archivordnung**

Die Archivordnung in der Fassung vom 22.05.2012, veröffentlicht im Eppinger Stadtanzeiger am 01.06.2012 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Artikel 4 **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Fassung vom 15.06.2021, veröffentlicht im Eppinger Stadtanzeiger am 25.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Artikel 5 **Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 23.11.2021, veröffentlicht im Eppinger Stadtanzeiger am 03.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Artikel 6

Änderung der Büchereisatzung

Die Büchereisatzung in der Fassung vom 19.05.2015, veröffentlicht im Eppinger Stadtanzeiger am 29.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Artikel 7

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung vom 14.12.2004, veröffentlicht im Eppinger Stadtanzeiger am 23.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Artikel 8

Änderung der Kindertagesstätten-Satzung

Die Kindertagesstätten-Satzung in der Fassung vom 19.07.2022, veröffentlicht im Eppinger Stadtanzeiger am 19.08.2022 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Artikel 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Eppingen, 15.11.2022

Für den Gemeinderat:

Holaschke
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.